

1584. 1593. 1597. 1598. 1614.
1625.

5. Extract Riedlingischen Vertrags dd. 30. September 1578.

6. Extract Dingischen Gerichts Buchs / und Dorffs Ordnung von beederseits Obrigkeiten gesetzt den 10. Novemb. 1580.

7. Extract Meiningischen Vertrags de dato 24. May 1610.

8. Ritterschafft, Donau. Supplic an Jhro Kayserl. Majestät Ferdinandum II. allermildtisten Angedenkens / contra Hohen, Zollern Sigmaringen pcto Collectationis &c. zu Bünge / dd. 26. Septembris 1629.

9. Kayserl. Rescript an den Fürsten Johannes von Hohen, Zollern / zu Sigmaringen / dicto pcto dd. 7. Januar. 1630.

10. Vergleich zwischen Hohen,

Zollern / Sigmaringen und Hornstein / dicto pcto dd. 10. Jun. 1681.

Vid. Lunigium von der R. Ritterschafft p. 306. sq. n. 247.

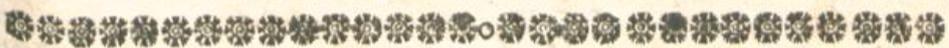
11. Vergleich zwischen Lobl. Schwab. Donauis. Reichs, Ritterschafft und Hornstein / eodem pcto dd. 9. April. 1682. Lunig. dl. n. 258.

12. Schreiben Fürsten Maximilian von Hohen, Zollern / an den von Hornstein / dicto pcto dd. 18. Junii 1684.

13. Kayserl. allernädigsts Rescrip de dividendo Kayß und Steuer zu Bünge an den Fürsten zu Sigmaringen dd. 3. Decembris 1687.

14. Hornsteinische Erklärung Duplic dd. 8. Martii 1695.

15. Höchstpreisl. Reichs, Hoff, Raths Conclusum pcto inrotulationis dicto pcto veneris dd. 15. Januarii 1694.



B. Beylagen der Ritterschafftelichen Deduction / puncto collectationis wegen Bünge / contra Zollern, Sigmaringen.

N. I. PRIVILEGIUM von Kayser Maximiliano Allerglorwürdigsten Gedächtnuß / denen von Reichschach / als damahligen Inhabern Hornstein und Bünge allernädigst ertheilt / Anno 1507.

N. 1.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Röm. König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatia / &c. König /

Erz, Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund / zu Brabant / und Pfalz Grafen / &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns unser und des Reichs lieber Getreuer / Wilhelm

Wilhelm von Reyschach : und Diet-
 furth hat fürgebracht / wie die Burck-
 säß / Hornstein / und Bittelschieß /
 das Dorff zu Bängen / so weit /
 und so fern die mit ihren Zugehörun-
 gen / Holz / Felden / und Wäl-
 den begriffen / mit ordentlichen Ge-
 richts-Zwang / niemand unterworff-
 fen seyn / und daselbs bisher mangels
 halben eines ordentlichen Gerichts /
 die armen Leuth und Einwohner sol-
 ches Mangels haben eines ordent-
 lichen Gerichts / an eiser unligend
 Gericht zu recht gestanden / und Fre-
 vel und Unzucht / die in und um die
 berührten Burck säß / Hornstein /
 Bittelschieß / und Dorff zu Bän-
 gen beschehen / ungestraft beliben /
 das Mehrung Ubel und Unthat ge-
 bracht / und er seine Voretern / und
 andere dardurch Irrung und Ver-
 hinderung gehabt hätten / ihre Zins/
 Schulden und Gerechtigkeiten / und
 denselben armen Leuthen und Ein-
 wohnern / wie sich gebührt / gericht-
 lich einzubringen / daß ihnen / und
 andern zu Nachtheil und Schaden
 reichte / und uns darauf demüthig-
 lichen angeruffen und gebetten / daß
 Wir ihme hinfür solch Unrath und
 Nachtheil zu verhindern / in dem
 berierten Burck säß / Hornstein / und
 Bittelschieß / und Dorff Bängen /
 ein Gericht zu machen / und aufzu-
 richten zu vergönnen / und zu erlau-
 ben / gnädiglichen geruheten. Dessen
 haben Wir angesehen solch sein de-
 müthig zimlich Bitte / auch die an-
 genehmen getreuen Dienste / so er Uns
 und dem H. Reich gethan hat / und

hinfür in künfftigzeit wol thun mag
 und solle / und darum demselben Wil-
 helm von Reyschach diese besondere
 Gnad gethan / gegönnnet und erlaubt/
 thun / gönnen und erlauben / auch
 von Römischer Kayserlicher Macht
 wissentlich in Krafft diß Brieffs / also
 daß er / seine Erben und Nachkom-
 men / zu den ehegemeldten Burck säß-
 sen / Hornstein und Bittelschieß / und
 Dorff zu Bängen / so weit und fern
 die mit Holz / Feld und Wälden be-
 griffen / Gerichts-Zwang und Perne
 haben / und ein Dorff / Gericht in
 dem jetzt berührten Dorff aufrichten
 und machen / und das mit einem red-
 lichen und vernünftigen Mann / als
 einem Amman / oder Richter und zwölf
 aufrechten unversprochenen Mannen /
 so zu denselben Burck säßen und Dorff
 gehören / und mit Bernunft und Bes-
 schicklichkeit darzuerziglich und gut
 seyn / als Urtheilern besetzen / und ih-
 nen bey denen Nyden / so sie von ihr
 jedem darum nehmen / befehlen sollen /
 in allen Händeln und Sachen / die
 für sie kommen / gleich unpartheyisch
 Richter zu seyn / und nach Ordnung
 des Rechts / und ihrer besten Ber-
 ständnuß zu richten / gegen dem Armen
 als dem Reichen / und dem Reichen
 als dem Armen / und darinnen nicht
 anzusehen / weder Lieb / Leyd / Muth /
 Gab / Gunst / Forcht / Freundschaft /
 Feindschaft / noch sonst gang keine
 andere Sachen / dann allein Ger-
 rechts / Gericht / und Recht als sich
 gebühret / und sie am Jüngsten Ge-
 richt gegen Gott dem Allmächtigen
 verantworten wollen / und daß als
 dann

Dann dieselben Amman oder Richter und Urtel, Sprecher um allgemein Sachen / als Erb-Eigen Schulden / Bussen / Frevel und anders / so für sie in Recht kommt / und das Leben / Leib, Straff oder Malesis nicht berühren / nach Ordnung der Rechten und Gewohnheit der Lands-Orth / und der andern Dorff, Gerichten daselbst um / urtheilen und richten sollen und mögen / von allermänniglichen un- verhindert / und was also Urtheilen an dem jetzt berührten Gericht zu Bün- gen gesprochen werden / meynen und setzen / wollen Wir / daß die alle Kraft und Macht haben sollen / als ob die vor andern besessenen Gerich- ten ergangen wären / doch einem jeden gebührlich Appellation und Beruf- lung nach Ordnung der Recht an den gemeldten Wilhelm / seine Erben und Nachkommen / als Ober- Herrn der berührten Burckschaffes und Dorffs / und fürter von demselben an Uns / und unsere Nachkommen am Reich / Kö- nische Kayser oder König / und Un- ser / oder Ihr Kayserlich oder König- lich en Cammer, Gericht / und sonst kein ander Ende vorbehalten. Wir haben auch aus besondern unsern Kö- niglichen Gnaden / demselben Wil- helm von Reyschach zugelassen ver- gönnt und erlaubt / daß er / seine Er- ben und Nachkommen in dem berühr- ten Dorff Bingen ein Gewöhnlichs Umgeld von den Weinen / die daselb- sten zu denen Zapffen ausgehencket worden / nemlich je die fünfzehende Maß empfangen und nehmen / und darzu alle Recht und Gerechtigkeit ha-

ben und genieffen sollen und mögen / wie andere (so dergleichen Umgelt haben) gebrauchen und genieffen / auch solches alles ohnverhindert aller- männiglich / doch alles und jedes Uns und dem Heil. Reich an Unser und sonst männiglich an sein Rechten und Gerechtigkeiten unvergreiffentlich und unschädlich / und gebieten darauf al- len und jeden / Unsern und des Zei- ligen Reichs / Churfürsten / Für- sten / Geistlichen, und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Her- ren / Ritteren / Knechten / Haupt- leuthen / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleu- then / Schultheissen / Burgermei- stern / Richtern / Räten / Bur- gern / Gemeinden / und sonst allen Unsern / und des Reichs Untertha- nen und Getreuen / in was Wür- den / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie den obgemeldten Wilhelm von Reyschach / seine Erben / und Nachkommen / an den vorherührten Unsern Gnaden / Gönung / und Erlaubung des be- stimmten Gerichts / nichts hindern / noch irren / sonder sie dabey ohn Ein- trag gerühiglich bleiben / und des als so / wie vorgeschrieben stehet / ge- brauchen und genieffen lassen / und hiewider nicht thun / noch des je- mandts zuthun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeglichen sey / Unser und des Reichs Ungnad und Straff / und darzu ein Pön / nem- lich zwanzig Marck lötiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so offt er

freyentlich hierwider thäte / verfallen
seyn soll / halb in Unser und des
Reichs Kammer / und den anderen
halben Theil demselben Wilhelm von
Reyschach / seinen Erben / und
Nachkommen unablässlichen zu be-
zahlen ; Mit Urkund diß Brieffs be-
sigelt mit Unsern Königlich anhan-

gendem Insigel / geben zu Costanz
am fünfften Tag des Monats May/
nach Christi Geburt fünffzehnhun-
dert und im Sibenden 2c. Unserer
Reiche des Römischen im zwey- und
zwanzigsten : und des Hungarischen
im achtzehenden Jahr.

N. 2. Attestatum / die Büngisch-Hornsteinische und Sigmaringische Herrschafft. Güther betreffend.

Als von (Tit. sal.) Herrn Aloysio
von Pflaumern J. V. C. Hoch-
löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwa-
ben / Viertels an der Donau / Sec-
retario, in dero obern Wohn-Stu-
ben / gegen der Straß / in der mit-
tern Stadt allhier / anheut gegen
halber drey Uhr Nachmittag / ich
debitè requitiert, auch mir allda ein im
Merken Anno ein tausend sechshun-
dert vier und neunzig beschriebenes
so genanntes Büngisch-Hornsteinis-
ches Lager-Buch / vorgewissen / und
sothanes in meine Hand gegeben wor-

den / darinnen gefunden habe / das
Büngisch-Hornsteinische bey neunzig/
drey Sigmaringische hingegen circa
siben Herrschafftliche Güter / speci-
ficè enthalten seyen.

Zu Urkund dessen gegenwärtiges
Attestatum hierüber verfaßt und ein
solches mit meinem gewöhnlichen
grösseren Notariat-Signet verfertigt
habe. So beschehen in Ehingen an
der Donau den achtzehenden Mo-
nats Tag Aprilis im ein tausend sibenz-
hundert und sibenzehenden Jahr.

(Sigillum Notariatus.)

Magister
Matthäus Buck.

N. 3. Confirmatio Privilegii ab Imperatore Maximiliano, Anno 1507, die 5. Maji obtenti.

Wir Rudolff der Andere / von
Gottes Gnaden / erwählter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten
Wehrer des Reichs / in Germanien/
zu Hungaren / Böhheim / Dalma-
tien / Croatien / und Slavonien / 2c.

König / Erz-Herkog zu Oesterreich/
Herzog zu Burgund / zu Brabant/
zu Steyr / zu Kärndten / zu Craim/
zu Eugenburg / zu Württemberg /
Ober- und Nider-Schlesien / Fürst
zu Schwaben / Marggraff des R.

Römischen Reichs zu Burgau / zu
 Währen / Ober und Nider-Lausitz/
 Gefürster Graf zu Habsburg / zu
 Tyrol / zu Pfierdt / zu Riburg / und
 zu Eßitz / 2c. Land-Graf in Elßaß/
 Herr auf der Windischen Marck zu
 Portenau und zu Salins / 2c. Be-
 kennen öffentlich mit diesem Brieff /
 und thun kund allermänniglich / als
 Uns / Unser und des Reichs lieber
 getreuer Bruno von Hornstein / ein
 Privilegium und Freyheit / über das
 Gericht in dem Dorff Büngen von
 Weyland Kayser Maximilian dem
 Ersten / Unsern lieben Ubranherrn
 hochlöblicher Gedächtnuß / ausgan-
 gen / in glaubwürdigen Schein un-
 terthäniglich fürbracht / so von Wort
 zu Wort hernach geschrieben stehet /
 und also lautet: (hic inferum de ver-
 bo ad verbum privilegium Imperatoris
 MAXIMILIANI ab anno 1507.
 ut supra N. I.) und darauf demüthig-
 lich angeruffen: und gebetten / daß
 Wir Ihme solch Privilegium und
 Freyheit des Gerichts als Römischer
 Kayser zu erneuern / zu confirmiren /
 und zu bestätigen / gnädiglichen geru-
 heten / daß Wir demnach angesehen/
 solch sein demüthig zimlich Bitt / auch
 die angenehme und getreuen Dienst /
 so seine Voreltern Unseren Vorfah-
 ren / Römischen Kaysern und Köni-
 gen / und er / uns / und dem Heil.
 Reich in viel weg gehorsamslich erzeigt
 und bewiesen / und sich hinsüro zu
 thun unterthänig erbieth / auch wol-
 thun mag und soll / und darum mit
 wolbedachttem Muth / gutem Rath/
 und rechtem Wissen / ermeldtem Bru-

no von Hornstein oheinverleiht Privi-
 legium und Freyheit in allen seinen
 Worten / Puncten / Clauseln /
 Articlen / Innhaltungen / Mei-
 nungen / und Begreiffungen / als re-
 gierender Römischer Kayser gnädiglich
 erneuert / confirmirt und bestätiget /
 erneuern / confirmiren und bestätigen
 dasselbige auch hiemit von Römischer
 Kaiserlicher Macht / Vollkommen-
 heit / wissentlich und in Krafft diß
 Brieffs / und meinen / sehen / wol-
 len / daß solch obbegriffenes Privilegi-
 um in allen seinen Worten / Puncten /
 Clauseln / Articlen / Innhaltungen /
 Meinungen und Begreiffungen /
 kräftig und mächtig seyn / stet / fest /
 und ohnverbrüchlich gehalten werden /
 und ernandter von Hornstein / und
 seine Erben und Nachkommen / sich
 derselben Freyheit alles ihres Inn-
 halts freyen / gebrauchen / nutzen u. ge-
 niessen sollen und mügen / von aller-
 männiglich unverbindert / und gebie-
 ten allen und jeden Churfürsten / Für-
 sten / Geistlichen und Weltlichen
 Prälaten / Grafen / Freyen / Her-
 ren / Rittern / Knechten / Haupt-
 leuten / Land- Vögten / Bisdom-
 ben / Vögten / Pflegern / Verwes-
 fern / Amtleuten / Land- Richtern /
 Schultheissen / Burgermeistern /
 Richtern / Räten / Burgern / Ge-
 meinden und sonst allen andern /
 Unsern und des Reichs Unterthanen/
 und Getreuen: in was Würden /
 Stands oder Weesens die seyn / ernst-
 lich / und vestiglich mit diesem Brieff/
 und wollen / daß sie den mehrgemeld-
 ten von Hornstein / und seine Erben
 und

und Nachkommen an obinſerirter
Freiheit und dieſer unſer darüber ge-
gebenen Confirmation nicht hindern/
noch irren / ſondern ſie derſelben ge-
ruhiglich freyen / genieſſen / und ge-
brauchen laſſen / und darwider nicht
hindern / oder beſchwehren / noch
daß jemandß andern zuthun geſtatten/
in kein Weiße / als lieb einem jeden
ſey unſer und beß Reichß ſchwehre
Unnad und Straff / und darzu ein
Vön in obwohlgedachtes unſers lieben
Uhranherrn Kayſer Maximilians
Privilegio begriffen / zu vermeiden /
die ein jeder / ſo oft er freventlich hie-
wider thäte / Uns halb in unſer und

deß Reichß Cammer / und den an-
dern halben Theil offtgedachtem von
Hornſtein ſeinen Erben und Nachkom-
men unnachläßlich zu bezahlen verfal-
len ſeyn ſolle / mit Urkund diß Brie-
ſes verſigelt mit unſerem Kayſert. an-
hangenden Inſigel. Geben in unſer-
rer und des Reichß Stadt Regens-
ſpurg / den zwey und zwanzigſten
Tag deß Monats Octobris / nach
Chriſti unſers lieben HErrn Geburth
fünfzehnhundert / und im ſechs und
ſibenzigſten / unſerer Reiche deß Röm-
iſchen im erſten / deß Hungariſchen
im fünfften / und deß Böhemiſchen
im andern Jahr.

Rudolph.

Vice ac nomine Reverend. Dom.
Danielis Archi-Cancellarii Moguntini,
V. Jo. Bap. Relebp.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majestatis pp.
A. Erſtenberger pp. Andr. Craill B. X.

N. 4. EXTRACT der Herrſchafft Hornſtein
auf Hornſtein Quittungen Register wegen umgelegten
Türcken-Steuren / Kriegs-Anlaagen und Contributionen Ih-
rer Untertanen zu Hornſtein / Bünge / Aichen /
Streitberg und Galbereithen.

Anno 1532. iſt die Hornſteinische
Vormundſchafft von der Eöbl. Do-
nauſ. Ritterschafftß Auſſchuſſen
H. Hrn. von Gundelfingen u. Helf-
ſenſtein um geliefferte Türckenſteur
quittirt worden.

Anno 1542. 1545. 1548. 1565.
haben die H. Hn. Auſſchuß der Eöbl.
Schwäbiſ. Donauſ. Reichß-Rit-
terſchafft um erlegte Türckenſteur

ren und Contributionen Hr. Bruno
von Hornſtein quittirt.

Anno 1578. iſt Herr Bruno von
Hornſtein um ſeine erlegte Anlaag
und Türcken-Steur (wie nachſte-
het) quittirt worden.

N. 1. Wir mit Nahmen Hans von
Stein zu Jettlingen und Nagesſtes/
und Jacob Ritter von Bočekſperg
zu Biſchel / als gemeiner freyer
Reichß

Reichs-Ritterschafft und vom Adel
des Viertels an der Donau zwischen
der Iller u. Lech verordnete Eruchen-
meister / bekennen hiemit öffentlich /
das der Edel und Vest Bruno von
Hornstein / zu Hornstein / sein gebüh-
rende Adelige Anlaag an der bewil-
ligten Türcken-Hülff an statt eines
Kitter-Diensts für sich selbst NB. und
seine Unterthanen anheut dato in die
Adelige darzu geordnete Ritterschafft-
Truch / vermög deshalb ausgegan-
genen Ausschreibens / ordentlich ein-
geschickt und erlegen lassen / derohal-
ben und aus Befehl gemeiner Ritters-
schafft / so zehlen / lassen / und sagen
Wir ihn und seine Erben deshalben
gang frey / quitt / ledig und loß / in
Krafft dieser Quittung / so Wir mit
unserm angebohrnen Ring Verschie-
ren verfertiget. Geschehen in der
Stadt Ulm den 14. Apr. anno 1578.

(L.S.) (L.S.)

Anno 1584. Ist Bruno von Horn-
stein um zur Löbl. Donauischen
Reichs-Ritterschafft Eruchen
gelieferte 100. fl. (wie folgt) quittiert
worden.

N. 2. Wir mit Namen Ritter von
Dorsperg zu Bichel / Fürstl. Aug-
spurgischer Rath: und Hans von
Stein zu Zettingen u. Magessties /
als gemeiner freyer Reichs-Ritters-
schafft und Adels im Land zu
Schwaben / des Viertels an der
Donau / zwischen der Iller und
Lech verordnete Ausschuß und
Eruchenmeister / bekennen hiemit
öffentlich / das der Edel und veste
Bruno von Hornstein zu Horn-

stein / unser freundl. lieber Better u.
Schwager / seine gebührende Ade-
liche Anlaag / bewiligte Türcken-
Hülff / an statt eines Kitter-
Diensts / vor sich NB. und seine
Unterthanen anheut dato , in
die darzu verordnete Eruchen
vermög deswegen ausgegangenen
Schreibens / ordentlich einschit-
ten und erlegen lassen / derohalben
und aus Befehl gemeiner Ritters-
schafft / und für uns selbst / so
zehlen lassen / und sagen wir ihn
und seine Erben darumben gang
quitt / frey / ledig und loß / in
Krafft dieser Quittung / so Wir
mit Unserm eigenen Adelligen ing-
Vitschieren verfertiget / in der
Stadt Ulm / auf Montag den 10.
Monats Tag Septembris Anno
1584.

(L.S.) (L.S.)

Anno 1587. Eiferet Hornstein aber-
mahlen in die Ritters-Truchen na-
cher Ulm 100. fl.

Anno 1593. den 14. April 1595. den
30. May 1596. den 27. May li-
feret Hornstein jedesmahl in die
Schwäbif. Donauif. Ritters-Tru-
chen 100. fl.

Anno 1597. Schicket Hornstein a-
bermahlen zur Donauischen Rit-
ter-Truchen 100. fl. und wird da-
rum quittiert wie nachstehet.

N. 3. Wir Nachbenannte mit Nah-
men Hans Georg von Freyberg zu
Achstätten / und Bero von Nechberg
von Hohenrechberg / zu Osterberg /
als gemeiner Freyer Reichs-Ritter-
schafft

schafft / und Hoels / in Land zu Schwaben / des Viertels an der Donau / zwischen der Iller / und Lechs / verordnete Ausschuss / und Truchen-Meister / bekennen hie mit öffentlich / daß der Edel und Beste Balthasar von- und zu Hornstein / und Zollenreithen / unser freundlicher lieber Vetter und Schwager sein gebührende Adeltiche Anlaag auf der Röm. Kayf. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / jüngst durch Derselben hochlöbl. verordneten Kayserl. Herrn Commissarien allergnädigst beehrte und bewilligte Türcken-Hülff / auf 300. Pferd für sich / NB. und seine Unterthanen anheut dato abermahl in die daz verordnete Truchen / vermög deswegen aufgegangenen Schreibens ordentlich einschütten / und erlegen lassen / derohalben / und aus Befelch gemeiner Ritterschafft / und für uns selbst / so sagen / zehlen / und lassen Wir ihn und seine Erben / darumen ganz quit frey / ledig und loß / in Krafft dieser Quittung / so wir mit unsern eignen Adeltichen Ring-Petttschafften verfertiget / in der Stadt Ulmgeben den 24. Monats Tag Junii Anno 1597.

(LS.)

(LS.)

Anno 1598. Ist Hornstein abermahlen um geliefferte Türcken-Steur in nachfolgenden terminis quittirt worden.

N. 4. Wir nachbenannte mit Nahmen Hans Georg von Freyberg / zu

Nichtstätten / und Elmenschweiler / und Bero von Rechberg / zu Hoheu Rechberg / zu Osterberg / und Wolffen- Stal / als gemeiner freyer Reichs Ritterschafft / und Adels / im Land zu Schwaben / des Viertels an der Donau / zwischen der Iller / und Lechs / verordnete Ausschuss / und Truchen-Meister / bekennen hiemit öffentlich / daß uns der Edel Balthasar von Hornstein zu Ober-Richen / der Eltere / unser freundlicher lieber Vetter / und Schwager / seine gebührende Adeltiche Anlaag auf der Röm. Kayf. Majestät unsers allergnädigsten Herrn jüngst durch derselben hochlöbl. verordneten Herrn Kayf. Commissarien allergnädigst beehrte und bewilligte Türcken-Hülff auf 300. Pferd für sich / NB. und seine Unterthanen anheut dato abermahl in die daz verordnete Truchen / vermög deswegen aufgegangenen Schreibens ordentlich einschütten / und erlegen lassen / derohalben und aus Befelch gemeiner Ritterschafft / und für uns selbst / so sagen / zehlen / und lassen wir ihn und seine Erben darumen ganz quit / frey / ledig / und loß / in Krafft diser Quittung / so wir mit unsern eignen Adeltichen Ring-Petttschieren verfertiget / in der Stadt Ulm / geben den 18. Monats Tag May Anno 1598.

(LS.)

(LS.)

Anno 1600. den 21. August. 1601. den 30. May 1602. den 26. August. 1604.

1604. den 16. August, 1609. den 30. August, liefert Hornstein zur Donauischen Ritter, Callen jedesmahl 100. fl.

Anno 1614. Entrichtet Hornstein der Donauischen Ritter, Calla seine Contribution mit 100. fl. und wird hierumben quittirt / wie folget:

N. 5. Wir Ends, Unterschriebene Röm. Kayserl. Maj. Räte Edbl. Freyer Reichs, Ritterschafft / und Adels im Land zu Schwaben / des Viertels an der Donau / zwischen der Iller und Lech / erbitten, und verordnete Aufschuß und Truchen, Meister / bekennen hiermit öffentlich / daß uns der Edel und Gestrenge Balthasar von Hornstein zu Hornstein / Zollerrenten und Ober, Aichen / unser freundlicher lieber Vetter u. Schwager / auf allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät jüngst durch derselben hoch, löbl. verordnete Herren Kayserl. Com-

missionen allergnädigst beehrte freywillige Geld, Hülf NB. von allen denjenigen Adlichen Güttern / welche zu diesem Viertel mit der Contribution zu vertreten stehen / für sich / seinen Caplan und etliche gehorsame Unterthanen und Angehörige / anheut dero in die gewöhnliche Truchen einschütten und erlegen lassen / derohalben / und im Namen freyer Reichs, Ritterschafft in Schwaben / auch für uns als Aufschuß und Truchenmeister obgedachten Viertels an der Donau / sagen / gelten und lassen wir ihne und seine Erben / und wer dessen mehr bedarf / unangerechte seine und der seinigen Angereue quit, frey / ledig und loß / mit und in Krafft dieser / mit unseren angebohrnen Ring, Pitschieren / (jedoch uns und unseren Erben in anderweg ohn schädlich) gefertigten Quittung / geschehen in der Stadt Ulm / den 28. Octob. 1614.

(LS.)

Hans Hector von
Freyberg.

(LS.)

Hans Simon von
Stadion.

Collationirt / und seynd vorstehende 5. Quittungen ihren Originalien ganz gleichlautend erfunden worden / Actum Wien / den 28 April 1689.

(LS.)

Johann Jacob Ropp / J. U. C. Päpstl.
und Kayserl. geschworner Not.

Anno 1625, den 13. Januarii hat Hornstein mehrmahlen nach Ulm in die Schwäbif. Donauif. Ritter, Truchen geliefert 100. fl.

N. 5. Extract Niedlingischen Vertrags

de dato 30. Septembris de 1578.

So viel die Nidergerichtliche Obrigkeit belangen thut / haben obernante beede Partheyen in dem Flecken Bingen und dessen Zwing und Bannen sich einer Gemeinschaft verglichen / daß nemlichen und zum vorderisten alle Inwohner zu Bingen beeden Herrschafften sollen geloben und schwöhren / wie sie die Partheyen sich einer Form eines Ahdts mit einander vergleichen werden / als dann solle über hievorige erzählte Sähl / so sonst Innhalt der Weinlichen Halsgerichts Ordnung für malefizisch nit zu halten / auch Frevel / Busen / und Straffen inn und auß

ferhalb Etters mehr bemeldten Flecken Bingen verwürckt / dieselbe alle und jede sollen durch einen gemeinen Amptmann / so von beeden Theilen bestellt angenommen und verpfichtet / in beeder Herrschafft Nahmen eingezogen / jährlich verrechnet / und davon jeden das halb Theil zugestellt werden. Jedoch sollen von gemeldter Gemeinschaft ausgeschlossen seyn; Zins / Renten / Gülten / Frohndienst / Besteuerung eines jeden angehörigen / und was sonst die Unterthanen alda jedem Theil hievor zu thun und zu reichen schuldig gewesen.

N 6. Extract Bingischen Gerichts = Buchs und Dorffs = Ordnung von beederseits Obrigkeiten gesetzt den 30. Novembr. 1530.

So viel dann die nidergerichtliche Obrigkeit belangen thut / haben sich die Partheyen in dem Flecken Bingen und dessen Zwing und Bannen einer Gemeinschaft verglichen / daß nemlichen und zum vorderisten alle Inwohner zu Bingen beeden Herrschafften sollen geloben und schwöhren / wie die Partheyen

sich einer Form eines Ahdts miteinander verglichen; Jedoch sollen von gemeldter Gemeinschaft ausgeschlossen seyn / Zins / Renten / Gülten / Frohndienst / Besteuerung eines jeden angehörigen / und was sonst die Unterthanen alda jedem Theil zu thun und zu reichen schuldig gewesen / etc.

N. 7. Extract Memmingischen Vertrags

de dato 24. May 1610.

S haben zum 42sten die von Bingen auch fürgebracht / wie daß der von Hornstein von den Zwifaltischen Büchern daselbst Steuer erforde-

re / da sie doch dieselbe zu reichen nicht schuldig zu seyn vermeinen / wann aber der von Hornstein vermeldet / daß er andere Steuern nit / als die gemeine

gemeine Reichs-Contributionen von ihnen eingezogen / noch einzuziehen begehre / er auch alles dasjenige / was sie ihme dergestalten erlegt / jetzt in die Rittertruchen eingeschütt /

und hinfüro auch zu liefern gedencke / seynd die von Dingen ditzfalls zu Reichung der Gebühr und Schuldigkeit angewiesen worden / die sie auch hinfüro zu leisten versprochen.

N. 8. Copia Supplicā an Ihro Kayserl. Majest. Ferdinandum II. allerhöchsten Angedenckens /
dd. 26. Septembr. 1629.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtig- und unüberwindlicher Röm. Kayser zc.

Euer Röm. Kayf. Maj. seyn Unsere allerunterthänigste gehorsamste Dienst / äußersten Vermögens zuvor / Allergnädigster Herr zc.

Euer Röm. Kayserl. Maj. ist allergnädigst bewust / daß die Donauis. Ritter. Viertel / auf gnädige Verordnung des Herrn Generals / Herrn Graf Wolffen zu Mansfeld / fünf Compagnien Kayserl. Reuterey über sich genommen / und auff gleichmäßigt / als solches seyn können / unter die Mitglieder aufgetheilt habe. Nachdem aber der Hochwürdig Fürst und Herr / Herr Heinrich Bischoff zu Augspurg / und Ihrer Fürstl. Gnaden Vorfahren / ansehnliche Ritter. Güther / von etlich Jahren hero an sich erkauft / die auch zu der Ritter. Truchen bis dahero ohnweigerlich contribuiert haben / und wir damenhero in unzweiffentlicher Hoffnung gestanden / Ihre Fürstl. Gn. werden Unsern habenden Kayserl. / und von Euer Kayserl. Majestät selbst mildigst confirmierten Privilegien gemäß (da

von Abschriften hiebey) die von Uns auf dero Güther assignierte Reuterey einnehmen / und Quartier geben; So haben Wir jedoch das Widerspiel / und soviel erfahren müssen / daß Ihre Fürstl. Gn. sich gegen den ankommenden Reutern Gewaltthätlich gesetzt / dieselbe ab- und fortgeschafft / dadurch aber verursacht / daß andere unsere Mitglieder / noch mehrer zu höchst ihrem Nachtheil und Schaden gravirt und beschwert worden; und obwohlen Ihrer Fürstl. Gn. wir die Nothdurfft / als hiebey sub N. 1. zu sehen / so wol schrift- als mündlich zu erkennen gegeben / haben wir jedoch ungeacht unser Replie sub N. 3. kein andern Bescheid / als sub N. 2. zu sehen / bey Ihrer Fürstl. Gn. und daß sie die Sachen an dero Hochwürdig Ehem. Capitel bringen wolten / erheben können; NB. So haben auch des Durchl. hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Hrn. Johann Fürsten und Gefürsten Grafen zu Hohenzollern zc. unsers gnädigen Fürsten und Herrn /

Cankler / Ober, Amtleuth und Rāth zu Sigmaringen / unserm Mitglied Sigmund von Hornstein bis dahin unter dem Fürwand der Orter haben den Obrigkeit verwehrt / daß er die ihm assignirte Reuter auf seine eigenthümliche Güther zu NB. Bingen mit quartieren mögen / ohngeachtet wir ihnen / daß solches ohne Abbruch berührter Obrigkeit / als ein Extraordinarium, und und der Ritterschafft mit der Contribution incorporirten Güthern / darauf Euer Kayserl. Majestät Einquartierung principaliter angesehen / wol fürgehen / und von dem hochlöblichen Hauff Oesterreich / und andern Fürsten und Herrn des löbl. Schwäb. Crayses / ohne einige Andung / dem Innhabern der Güther dergleichen Einquartierung verstatet werde, demnach aber diese unverhoffte

Begegnungen / unsern habenden Kayserl. und Königl. Privilegien höch abbrüchig ; Als bitten wir Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigst / Sie wollen wieder berührte Einträge / Uns allergnädigst handhaben / und vermittelt dero höchsten Kayserl. Einsehens / nach Aufweisung Innhalts berührter Privilegien gegen die Contravenienten verfahren lassen / daß geschicht Unsers wenigen Ermessens billich / und seyn um Euer Kayserl. Maj. wir ein solches hinwiderummen allerunterthänigst zu verdienen erbitthig ; Euer Kay. May. damit dem Allmächtigen zu allem Kayserl. Wohlstand und Deroselben Uns zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlend / datum den 26. Septemb. 1629.

Euer Röm. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst gehorsamste
Knecht und Vafallen

Freier Reichs Ritterschafft im Land zu
Schwaben des Viertels an der Donau
verordnete Aufschuß.

N. 9. Copia Kayserl. Allergnädigsten Rescripts
an den Fürsten Johann von Hohenzollern / zu
Sigmaringen / dd. 17. Jan. anno 1630.

Ferdinand der ander ic.

Hochgebohrner Dheim / Fürst und lieber Getreuer,
Wessen sich bey uns unser / und
des Reichs Freye Ritterschafft
im Land zu Schwaben gegen D. L.
vorenthaltener Contribution von dem
Flecken Krauchenwies / desgleichen
wegen angemessener Entziehung der
Quartier / und Anlaagen von denen
Güthern / Mesingen / Bittelschieß
NB.

NB. Bungen / Grumbach / Bie-
thingen / Boll / und Wornsdorff /
unterm Schein hoher Obrigkeit / Gleits
Juris Foresti / und vorgewendter Sal-
ven Quardien beschwäret / und um
Kaysrl. Hülf und Einsehen in An-
terthänigkeit gebetten / daß hat D.
L. ab dem uns überreichten gehor-
samsten Memorialien hieneben in Ab-
schrift zu vernehmen. 2c.

Weilen dann unsere Vorfahren
an dem Reich so wohl / als wir selbst
solch der Ritterschafft Anlangen
und Bitten für erheblich und billich
befunden / inmassen auch von unsern
Vorfahren und Betterten / Weyland
Kaysrl. Rudolphen Christmilder Ge-
dächtnus / nit weniger beschehen /
und wir dann nit sehen / wie D. L.
unser / und des Reichs gefreuter Rit-
terschafft Unterthanen / welche dero
mit Erbhuldigung keines weegs zu
gethan / unterm Schein der ho-
hen Obrigkeit / und obangeregter
Salve Quardiaz von der Contribution,
Quartieren, und deren Verlagen zu
eximieren / und auszuziehen befugt;
Als ist hierauf unser Kaysrl.licher
ernstlicher Befehl / daß D. L. sich
mit mehr berührter Ritterschafft inner-
halb zweyer Monathen nach Insinua-

tion diß unsers Befehls / der hinter-
stelligen Contributionen / Ordinan-
zelter / und Quartier, Kösten halber
von obspecificirten Guth Krauchen
wieß / und dessen Unterthanen ge-
wieß / und ohnfehlbar absinde / und
daß es von D. L. beschehen / gleich-
falls dociere / auch mit Erstattung
der künfftigen Contributionen / und
Quartieren die Schuldigkeit gleicher-
gestalt präktiere / zumahl der Ritter-
schafft an dem Einzug verfallener
Contributionen / oder folgenden An-
laagen und Quartieren bey obver-
melten übrigen Dorffschafften keinen
Eintrag oder Hinderung zufüge / da-
mit auff den widrigen Fall nicht
Noth seye / schärfere Mittel vorzu-
nehmen.

Dessen thun wir uns der Sa-
chen Billigkeit nach gänglichen ver-
sehen / D. L. erstatter auch neben der
schuldigen Gebühr unsern entlichen
Willen und Meynung / seyn D. L.
sonsten mit Kaysrl. Gnaden vorders
wohlgewogen / und beygethan; ge-
ben in unserer Stadt Wien den 7.
Januarii Anno 1630. unserer Reiche
des Röm. im eylfften / des Hungarif.
im zwölfften / und des Böheimis.
im dreyzehenden. 2c.

N. 10. Copia Vergleichs zwischen Hohenzollern /
Sigmaringen und Hornstein / dd. 10. Jun. 1681.

Vid. Lunigium von der Reichs Ritterschafft p. 306. seq. N. 247

N. II. Copia = Vergleiches zwischen Löbl.
Schwäb. Donauis. Reichs. Ritterschafft und Hornstein
dd. 9. April. Anno 1682.

Vid. Luuigium N. 258.

N. 12. Von Gottes Gnaden Maximilian Fürst zu Hohenzollern / Graf zu Sigmaringen und Böhringen / Herr zu Haggerloch und Wahrstein des Heil. Röm. Reichs Erb. Kammerer etc.

Unsere gn. Graß zuvor Edler besonders Lieber.

Als an uns ihr unter dato Oberrödingburg den 4. Junij erlassen / haben Wir auß dem zu recht gelieferten Schreibens Inhalt mit mehreren vernommen / dahin lautend / daß weil den bey Löbl. Reichs. Ritterschafft auf die jetztmahlige Türcken. Hülf nunmehr 14. Anlaagen außgeschrieben worden / welchen den Flecken Bürgen zur Helffte 490. fl. an Selt belaufen / auch 2. Reuter mit seiner gewissen Maß zu verpflegen stehen / Wir zu Ausführung der anzesezten Türcken. etc. etc. cooperieren / und zu dem Ende andere Unterthanen daselbsten gnädigsten Befehl ergehen lassen wolten / damit sie mit der Execution verschont bleiben mögen.

Nun wissen wir uns auß dem den 9. xbris 1682. gepflogenen Vergleichs. Recess wohlzuberichten / daß ermeldete Unterthanen zu dergleichen Extra-Ord. Anlaagen / so wohl uns / als euch / zur Helffte verbunden / und beeden Theilen Steuerbar seynd.

Allweil aber Crapses wegen

von uns gleichfalls das Sigmaringische Quantum erforderet und derentwegen die Execution angetrohet worden / und euch ohne das wohl bekandt ist / daß eine so starke Summa beeden Theilen abzutragen denen Unterthanen über die Maß beschwärllich fallen / und so bald nicht zu erheben seyn wird / dabeneben auch den angezogenen Recess nominatim einverleibt ist / daß sie Unterthanen auf vorgehende Tractaten jedermahlen also zu bedenden / wie es ihr Nothstand erforderet / und daß sie sich darab mit Fuegen zu beschwären nicht Ursach haben solten ; Zumahlen wir niemahlen des Sinns gewesen / diser Collectation halber mit Ehrengedachten Reichs. Ritterschafft. Directorio einige und vil weniger solche Handlung zu pflegen / als die beliebte Tractaten dahin ankommen zu lassen / daß selbiges (wie anjoch erscheinen will /) denen Gemeinshaftlichen Rieder. Gerichts. und unsern hohen Obrikeit. Unterthanen in solchen Fällen absolutē befeh-

ten / und wider sie Executiones zu decretieren berechtigt seyn solle.

Als begehren wir zwar / NB. das suo modo verglichene / so lang es in denen beliebten Schrancken verbleibet / nit zu redressieren / und wollen auch auf vorgehende gemeinsame Conferenz in loco gern alles dasjenige mit antragen und befördern lassen / was zu billichmässiger Erhebung des Wercks immer dienlich seyn mag / im Fahl aber von Seiten

mehrgemelten Ritter- Directorio die bishero an Tag gegebene Principia lediglich behauptet werden solten / wüßdet man uns nit verargen / da wir hinwiderum auf andere Gedancken uns senden / und uns hievoriger Rechten bedienen werden / wie wir dann uns selbe in Eventum hiemit besien reservieren / und euch anbey mit gut Willen stets wohlgerwogen verbleiben / datum Sigmaringen den 18. Junii 1684.

Maximilian.

N. 13. Copia Kayserl. allergnädigsten Rescripts
de dividendo Kayß und Steuer zu Bünge an den
Fürsten zu Sigmaringen dd. 3. Decembr.
Anno 1687.

Leopold.

Auß hiebey verwahrter Abschrift hat D. Ebd. mit mehreren zu ersehen / welcher Gestalt / und auß was für angeführten Ursachen uns N. Director, Räte und Ausschuß unserer unmittelbahren Freyen Reichs- Ritterschafft in Schwaben / Viertels an der Donau / um unser nothdürfftige Kayserl. Verordnung an dieselbe ergehen zu lassen / angeruffen und gebeten / damit die Jura realia der Extra- und Ordinari Steuer und Einquartierung / und was davon dependiert / bey dem Dorff Bünge in zwey gleiche Theil dividirt / der eine halbe Theil gleichwohl Dr. Ebd. zu gehen / die andere Halbschid aber ihnen verbleiben und zugehören / nit

allein der bisherige Zustand abgeführt / sondern auch die künfftige Steuern und Quartieren entrichtet / und sie in quieta possessione, uti & exercitio eorundem Jurium weder directè noch indirectè, auß kein Weiß darinn nit turbirt / auch de non amplius turbando caviert werden möge. So wir deroselben mit dem gnädigsten Befehl hiemit haben einschließen wollen / daß sie obgem. Jura dividieren / klagender Unserer unmittelbahrer Freyen Reichs- Ritterschafft den halben Theil davon neben dem zuuckstand jederzeit abführen lassen / und daß solches beschehen innerhalb den nechsten 2. Monathen von der Insinuation diß anzurechnen / an unserm Kayserl. Hof glaub

glaublich darthue / und bescheine /
oder ihre erhebliche Exceptiones, da sie
einige Härte / inner jetzt bestimmter Zeit
daselbst gehorsamlich einbringe. Dies

ran beschiet unser gnädigster Will
und Meinung / und wir seynd dero
selben mit 2c. Preßburg den 3. Dec-
cembris 1687.

N. 14. Hornsteinsche Erklärungs-Duplic

dd. 8. Mart. anno 1685.

Allerdurchläuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwünd-
lichster Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böheim
König / 2c.

Allergnädigster Herr / Herr 2c.

Als Euer Kayserl. Majest. über
die von Anwaldt Impetratischen
Principalen dem von Hornstein den
19. Aprilis 1689. allerunterthänigst
eingelegte Exceptions-Information und
Bittschrift / die Division der Kayß/
und Steuer bey dem Dorff Bungen
in zwey gleiche Theil / & non ampli-
us turbando die Impetrantische Schwä-
bisch-Donauische Ritterschafft be-
treffend / mit einer also titulierten aller-
unterthänigsten in der Geschichte /
und recht unabtreiblichen begründe-
ten Replica den 28. Septemb. abgewi-
chenen Jahrs reproducieren lassen / ist
Anwaldts-Principalen allererst den 5.
Dec. eingeliffert worden / um deren
Communication dann allerunterthä-
nigster Danck erstattet wird; Ueber wel-
che Impetratischer Anwaldt nochmahlen
dahin sich beziehet / massen niemahlen
anderst vernommen worden / als daß
man seiner seits sowohl der Extra- als
ordinari Steuer und Einquartierung bey
dem Dorff Bungen / als in puncto
principalis absolutè niemahlen begehrt

habe / darwider zu seyn / herentge-
gen aber nur in accessorio widerspro-
chen diß / daß Vermög der zwischen
Hohenjollern und Hornstein erlitten-
nen großen Spelen, alten und neuen
ausgerichteten Verträgen / wie auch de-
ren producierten Schreiben und Quit-
tungen von Eöbl. Ritterschafft / vermög
deren niemahlen kein gewisses Quan-
tum seye benamset worden / und als
so consuetudo per frequentiam | Actum,
& tacitum Consensum legitimè
præscripta darmit eingeschlichen seye /
daß nit weniger ingleichen dieselbe
sich angemasset / und in verschiede-
nen an Anwaldts-Principalen erlass-
senen Schreiben als de dato den 18.
Juli 1684. de dato den 25. May
1685. und den 23. Nov. 1685. jedes-
mahlen habe ankommen lassen / daß
man der Extra-Steuer halber an
Geld / und Quartier / an Ermäßig-
ung des Zustands / und necessität
sich jedesmahlen eines gewissen mit
einander verglichen / jedoch daß bey
solchen Vergleich eben beeden respective
Fürstl.

Hürstl. und Adelichen Herrschafften jemand aus deren Mittlen zugegen seye / welches aber Hohenzollern vor præjudicierlich gehalten / und ohnerachtet / Anwalds Principal derentwegen kein Bedencken diß Orths niemahlen hat zugeben wollen / welches dann solchen Streit verursacht / indeme Hohenzollern die Zusammen-tretung / und Vergleichung dessen der Ritterschafft rund abgeschlagen / worüber dann dise das Kayserl. Rescriptum de dividendo die Kayß und Steuer bey dem Dorff Bünngen auf Hohenzollern / und Anwalds Principalen in hoc passu ganz unschuldig erworben / welches doch seinetwegen ganz unnöthig gewesen wäre / alsfermassen / wann eine löbl. Ritterschafft ehe und bevor dieselbe dieses Rescriptum ausgewürcket / dise Fundamenta (das determinirende Quantum betreffend) welche sie in dero Replica dermahlen eingeruckt : Anwalds Principalen ehe dessen communiciert und nicht bis jetzt hero zuruck gehalten hätte / so einhig der Seiths widersprochen worden / daß nemlich nicht ohne / daß das Steuer Weesen vor diesem sowohl anderswo / als bey Ritterschafft nit in jegigen Stand / und lauth deren von Anwalds Principalen hievor begefügeten Beylaagen N. 1. 2. 3. 4. und 5. die Ritter Collecta nit omnino certa, & determinata gewesen / sondern ein jedes Mitglied einen freywilligen / doch billich mäßigen Beitrag eingeliefert / und aber dardurch viel inconvenientien eingeschlichen / da ei-

ner viel / der ander wenig geben / die Sach in zimlicher Disproportion und inæqualität daher gangen / also daß nach der Hand dem bono Publico zum besten ein gleichmächtig proportionierter Anschlag secundum aë, & libram eingeführet / auch das Kayserl. Privilegium allergnädigst darauf ertheilt / folgend mit Cassation, und Abrogation der vorherigen ohnanständigen Freywilligkeit & supervenienti reformatione, & introductione certi, & determinati quanti ein Jus reale Privilegium statutarium, & consuetudinarium worden / daß auch die Ritterschafft. Collecta nit in ordinarium & extraordinarium zu distinguieren / sondern uniformis & vigore Privilegiorum, & observantia in toto meret extraordinaria, nemlich daß sie Possessores honorum sürohin je und allweg auff der Ritterschafft Aufschreiben ihren verordneten Truchen Meistern die Steuer lieffern lassen sollen / ohne einige Aufflucht / und Widerred / auch ohne Unterschied der Güther / sie seyen Lehen / oder eigen / Geistlich oder Weltlich / da auch schon einer oder der ander Herbringen / oder Gewohnheit / oder einige Freyheit / oder Gerechtigkeit / Exemption, statut, oder Ordnung hierwieder fürwenden wolten / so derogieren wir (Kayser Rudolph der Ander mildseligst) solchem allem von Röm. Kayserl. Macht / vollkommenlich hiemit offentlich in Krafft dieses Brieffs. Wiederholt deumach nochmahl / wann ein löbl. Directorium diese Kayserl. Jura.

Privilegia und erst angeregte Allegationes auffes Rechts Anwalts Principalen, wie dermahlen mit diesem beschehen / communiciert hätte / massen der Abtheilung halber / wann nur ein Mittel hätte können vorgeschlagen werden / wie solche Division ohne Nachtheil der Herrschaffen / der Unterthanen / und der uralten Verträgen vorzunehmen seyn möchte / seiner seiths niemahlen darwider gewesen / ja noch nicht darwider seyn will / welches dann alles von selbstem im Werck / wann es darzu kommen wird / zeigen würdet / daß herentgegen Hohenzollern die von Eöbl. Ritterschafft verlangte Zusammentretung / und Conferenz rotundé abgeschlagen / könne / und solle von Rechts wegen Anwalts Principalen kein Schuld deß wegen imputiret werden / weniger der Billigkeit gemäß / daß er in solches Recht / und vergebliche Kosten solle gezogen / oder erkennet werden / massen dann besser massen hinwider protestieret wird / worbey sich nicht weniger zu verwunderen / daß dermahlen die Eöbl. Ritterschafft / wider Anwalts Principalen, als der in puncto Principali, wie oben angezogen / niemahlen / sed tantum quoad modum cont.) gewesen ist / wie nemlich die Division könnte vorgenommen werden / zu wissen begehrt / und ob es auch thunlich seye ? und weilen dann nun derselbe ihme nicht habe einbilden können / auch noch nicht / wie solches geschehen könnte / also daß auch bey Euer Kayserl. Majest. in vorgehenden producto propter præ-

scriptas consuetudines, & allegatos Contractus auf seithen der Eöbl. Ritterschafft präjudicialisches beschreyt nicht zu deferiren / allerunterthanigst gebetten worden / dieselbe dermahlen so viel allerhand Allegationes, und Fundamental-Proben / auch sonst überflüssiges Geschwätz wider sein wenige Person in solchen unnöthigen Kosten mag einführen / und herentgegen zu selbiger Zeit / als Anwalts Principal einzig und allein eben dieses Collectations-Weesen halber in so viel Jahr lang mit Hohenzollern in gefährlichen Streit gestanden / daß deren wegen das Hochfürstl. Hauß Württemberg (indeme Hohenzollern ihme alles Ubel getrohet) in einen Rescripto an Hohenzollern ihme in dero Schatz und Schirm genommen / fahls sich Zollern an seiner Person zuergreifen unterfangen wolte / daß dazumahlen / als Anwalts Principalen um das ritterschafftliche Interesse sich also eiffrigst aus seinen Mitteln (wann sie schon nicht gern hören wolten) habe angenommen / und da derselbe der Ritterschafftlichen Fundamenten und Hülf am besten vundthen gewesen / dieselbe nicht dazumahlen mit eben diesen Fundamenten ihme gesteuert / welches er doch öffters sollicitiret / daß man aber bey dem Archiv nichts eigentliches finden könnte / hingewiesen worden ist / welches alles / da es nöthig / authentisch zu probieren wäre / dafern demnach ein Eöbl. Ritterschafft dazumahlen / gleichwie jeko also eiffrig gewesen wäre / hätte sie dem Hohenzollernischen Theil / und also das
Totum

Totum erwerben können / welches aber aus erstangeregten Ursachen negligirt worden ist / dannhero billich Ursach hätte / sich wider jene viel ehender / als jene gegen Anwaldts Principalen sich zu beklagen / indeme dessen Unterthanen von zweyerley Ständen zu ihrem größten ruin müssen collectiert werden / was es bey solcher zweyfacher Belegung vor Nutzen oder Schaden bringe / ist leicht zu erwegen / and will dennoch eine löbl. Ritterschafft in diesem Concept stehen / bey denen von Zollern und Hornstein / ratione der ordinari und extraordinari veraccordirten 35. fl. Steuern nit zu verbleiben / welches sowohl wider die Möglichkeit / als auch Billigkeit wäre / indeme durch erst berührte Versaumnus sie ohne das in den größten Schaden involvirt worden seynd.

Als gelanget an Euer Kayserl. May. Anwaldts Principalen allerunterthänigstes Bitten / daß weilen so wohl auß seinen an die Ritterschafft abgegangenen Schreiben / als auch dessen jüngst abgeloffene allerunterthänigste Verantwortung nit weniger auß gegenwärtiger Duplic zu ersehen / daß er sich in der Hauptsach niemahlen begehrt habe zu weigeren / sondern nur den modum die division zumachen / vor ohnmöglich gehalten / gleichwoh-

len oder nicht in Abred zu seyn beghehrte / solche division citra prejudicium der Herrschafft und Unterthanen seyn kan (zu welchen doch / wie die Ritterschafft selbst gestehen muß / Hohenzollern sich niemahlen erkennen wollen) daß eben darum er von des Tertij wegen nicht zu solchem Recht promoviert / und in vergebliche Kosten hätte sollen gezogen werden / dann hätte man das compelle gleichwohlen von Hohenzollern als dem parte negante & renitente allein gesucht / so wurde man alsdenn schon gesehen haben / daß Anwaldts Principal seiner che dessen gegebenen schriftlichen parolen gemess / so vil den Principal-Puncten concerniert / nicht wurde darwider gewesen seyn / das Accessorium wurde sich alsdann / obangeregter massen / schon von selbst ergeben haben ; Es geruhen demnach Euer Kayserl. May. von diesem wider Ihne unndthig geführten Proceß cum refectione Damnorum & interesse aller gnädigst zu abshwieren / und daß ein löbl. Ritterschafft gleichwohlen partem renitentem , Ihme ohne Schaden / suchen möge / auferladen.

Euer Kayserl. Majest. pro Administratione juris , & Justitiæ omni meliori modo allerunterthänigst implorierend.

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst : gehorsamster Hornsteintscher Anwald /

Johann Dumme D.

N. 15. Höchst-preißliches Reichs-Hof-Raths-
Conclusum, Veneris 15. Januarii 1694.

R^{eichs}-Ritterschafft in Schwaben
Biertels an der Donau contra die
Fürstl. Hohenzollerisch-Sigmaringi-
sche Vormundschaft/die Collocationen-
Division zu Bungen betreffend / sine
impetratischer Anwald/Johann Moritz

von Höringh sub pto 7. hujus docendo
sub lit. D. & E. factam insinuationem
Procuratorii; und dffeittiger Wegen
Schluß, Schrift supplicat humillimè
pro clementissimè determinando certo
die ad inrotationem actorum.

Inrotulatur acta proxima die Martis.

Franz Wilderich von Menshengen.



C. Beylagen zu der Rheinischen Ritterschafftlichen

Deduction, pto immedietatis & retractus Equestris Nobilium in
Tractu Trevirensi, de 1714.

N. 1. a.

K^{ays}erl. Rescript an Wilhelm Gra-
fen zu Nassau / Joh. Dilgen
von Lorch / und Johannes von Si-
ckingen / um convocirung der Gra-
fen / Herren / Ritterschafft und A-
dels der Bezircken am Rheinstrom / und
im Westerwald nach Maynz um die
Kays. Unschuld wider die spargirte
Calumnien, als ob Cæsar den Adel
und Ritterschafft zu verdrücken / und
seiner Privilegien und Freyheiten ent-
setzen wolte / in mehrerem vorzustel-
len. dd. 13. Apr. 1546.

N. 1. b. Kays. Rescript an
die gemeine Ritterschafft und Adel des
rheinischen Crayses / unterhalb dem
Hagenauer Forst und der Saar / bis
an das Erzh. Stift Cöln / desglei-
chen an die Burg Friedberg und Rit-

terschafft in der Wetterau und We-
sterwald / bis an das Land Bergen /
pto eines ausschreibenden Ritter Con-
vents wegen einer per Commissarios
Cæsareos requirit, und tractirender
Ritter, Hülff zum Kays. Zug und
aufrichtenden Bund. dd. 4. Septbr/
1547.

1. c. Cæsareum Rescriptum an
die Ritterschafft und Adel des Rhei-
nischen und Westerwaldischen Cray-
ses im Erzh. Stift Trier und darum
gesehen / pto einer Ritter, Hülff. dd.
17. Jun. 1548.

1. d. Cæsareum Rescriptum an
Philippus Crayen von Scharffenstein
und Tiburien / Bechtold von Niers-
heim / und Beschreibung der Ritter-
schafft und Adels auf der Mosel wegen
einer Ritter, Hülff dd. 16. Jul. 1564.

I. c.